

Jugendordnung der Kinder- und Jugendfeuerwehr Marburg (Jugendordnung)

1. Name, Wesen, Aufsicht

1.1 Die Kinder- und Jugendabteilungen sind die Kinder- und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg. Die Jugendfeuerwehren gehören der Kreisjugendfeuerwehr Marburg-Biedenkopf, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an. Die Jugendabteilungen der Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg führen den Namen "Jugendfeuerwehr Marburg". Die Jugendabteilungen in den Stadtteilen führen daneben den Namen des Stadtteils. Die Kindergruppen führen einen Gruppennamen und den Stadtteil an (z. B. Kinderfeuerwehr – Löschtiger Marburg-Cappel).

1.2 Die Jugendabteilungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Jugendgruppen innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst. Die Kinderabteilungen sind der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Kindergruppen unter der Leitung eines Kinderfeuerwehrwartes/einer Kinderfeuerwehrwartin innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

1.3 Als unmittelbares Glied der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr unterstehen sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Wehrführer/die Wehrführerin, der/die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bzw. eines Kinderfeuerwehrwartes/einer Kinderfeuerwehrwartin bedient.

1.4 Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin muss aktiver Feuerwehrmann/aktive Feuerwehrfrau sein und sollte mindestens einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg absolviert haben. Er/Sie sollte im Besitz der Jugendleitercard sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen.

Er/Sie wird von der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin ist ordentliches Mitglied des Feuerwehrausschusses.

Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin sollte aktiver Feuerwehrmann/aktive Feuerwehrfrau sein und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er/Sie sollte im Besitz der Jugendleitercard sein oder über andere pädagogische Qualifikationen verfügen.

Er/Sie wird von der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin ist ordentliches Mitglied des Feuerwehrausschusses.

- 1.5 Für die stellv. Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. Kinderfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwartinnen findet Ziffer 1.4 entsprechende Anwendung.

Es können bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt werden. Eine Rangfolge ist festzulegen.

Die stellv. Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und die stellv. Kinderfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwartinnen sind nicht automatisch Mitglied im Feuerwehrausschuss, sie rücken im Verhinderungsfall des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin bzw. des Kinderfeuerwehrwarts/der Kinderfeuerwehrwartin gemäß ihrer Rangfolge nach.

- 1.6 Zusätzliche Betreuer/Betreuerinnen der Kinder- und Jugendgruppen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten Mitglied einer Stadtteilfeuerwehr sein.

- 1.7 Alle in der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit tätigen Personen müssen ein Führungszeugnis OV vorlegen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Marburg möchte Kinder und Jugendliche stärker zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieses Zieles dient der Dienst in der Kinder- und Jugendabteilung einer Stadtteilfeuerwehr mit Schulungen und Ausbildung.

- 2.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Marburg möchte das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern und pflegen. Dazu dienen insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit und die Betätigung auf jugendpflegerischem Gebiet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Jugendabteilungen können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden, wenn die schriftliche Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten vorliegt, solange die Volljährigkeit nicht besteht. Mitglied der Kinderabteilungen können Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden. Eine schriftliche Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kinder- oder Jugendabteilung der Stadtteilfeuerwehr gerichtet werden, in dessen Gemeindegebiet die Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz haben oder dieser am nächsten liegt. Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Wehrführer/die Wehrführerin der

Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart/der Kinderfeuerwehrwartin.

- 3.3 Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie die entsprechende Dienstkleidung. Die Mitglieder der Kinderabteilung erhalten eine Mitgliedsurkunde.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendabteilung hat das Recht,
- 4.1.1 bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit aktiv mitzuwirken sowie
 - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden.
 - 4.1.3 Jedes Mitglied der Jugendabteilung hat darüber hinaus das Recht, die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendabteilung hat die Pflicht,
- 4.2.1 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen sowie
 - 4.2.3 die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben innerhalb der Kinder- und Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- 5.1.1 Verweis unter vier Augen
 - 5.1.2 Verweis in Gegenwart der Eltern
 - 5.1.3 Ausschluss aus der Kinder-/Jugendfeuerwehr
- 5.2 Verweise von Jugendfeuerwehrangehörigen werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss durch den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin erteilt. Verweise von Kinderfeuerwehrangehörigen werden durch den Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin nach Abstimmung mit dem Wehrführer/der Wehrführerin erteilt.

Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin vom Jugendfeuerwehrwart/von der Jugendfeuerwehrwartin schriftlich erklärt.

Der Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr wird nach Abstimmung mit dem Wehrführer/der Wehrführerin vom Kinderfeuerwehrwart/von der Kinderfeuerwehrwartin schriftlich erklärt.

- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer/bei der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehr eingebracht werden, der/die über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Kinder- oder Jugendabteilung der Stadtteilfeuerwehr erlischt:
- 6.1.1 bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Gemeindegebietes der Kinder- oder Jugendabteilung,
 - 6.1.2 durch schriftliche Austrittserklärung der oder des Erziehungsberechtigten,
 - 6.1.3 auf Wunsch des Mitgliedes sowie
 - 6.1.4 durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung.
- 6.2 Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.
- 6.3 Die Mitgliedschaft in der Kinderabteilung endet mit der Vollendung des 10. Lebensjahres.

7. Organe

- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg sind:
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 der Jugendfeuerwehrausschuss
 - 7.1.3 der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin
 - 7.1.4 der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- 7.2 Organe der Kinderabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg sind die Kinderfeuerwehrwarte/die Kinderfeuerwehrwartinnen.

8. Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

8.1 Die Mitgliederversammlung einer Jugendabteilung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird in Zusammenarbeit mit dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin und dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss spätestens innerhalb einer Woche eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin hat eine beratende Funktion.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.4.1 Wahl des Jugendgruppenleiters/der Jugendgruppenleiterin, der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

8.4.2 die Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes

8.4.3 die Entlastung des Kassenwartes/der Kassenwartin, des Jugendfeuerwehrausschusses und des Jugendgruppenleiters/der Jugendgruppenleiterin

8.4.4 die Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge (Bei der Kinderfeuerwehr werden die Mitgliedsbeiträge durch den Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin in Absprache mit dem Wehrführer/der Wehrführerin festgelegt.)

8.4.5 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Der Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er wird vom Jugendgruppenleiter/von der Jugendgruppenleiterin nach Bedarf einberufen.

- 9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 9.2.1 dem Jugendgruppenleiter/der Jugendgruppenleiterin
 - 9.2.2 dem stellv. Jugendgruppenleiter/der stellv. Jugendgruppenleiterin
 - 9.2.3 dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - 9.2.4 dem Kassenwart/der Kassenwartin
 - 9.2.5 den Gruppensprechern/Gruppensprecherinnen
 - 9.2.6 dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin mit beratender Stimme
- 9.3 Der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- 9.4 Auch die übrigen Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.5.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 9.5.2 die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss
 - 9.5.3 die Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - 9.5.4 die Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer/der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehr.

10. Der Jugendgruppenleiter/Die Jugendgruppenleiterin

Der Jugendgruppenleiter/die Jugendgruppenleiterin, im Verhinderungsfalle seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, gestaltet in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin die Jugendarbeit nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Er/Sie sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

- 10.1 Seine/Ihre Aufgabe ist auch die Empfehlung von Änderungen der Jugendordnung. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 10.2 Änderungsformulierungen der Jugendordnung werden im Stadtjugendfeuerwehrausschuss behandelt und dem Wehrführerausschuss über die Leitung der Feuerwehr Marburg zur Beratung und Bestätigung mit Vetorecht vorgelegt. Änderungen werden vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg beschlossen.

11. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 11.1 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich aus allen Jugendfeuerwehrwarten/Jugendfeuerwehrwartinnen und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Stadtteilfeuerwehren zusammen. Der Stadtkinderfeuerwehrwart/die Stadtkinderfeuerwehrwartin ist in beratender Funktion Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses.
- 11.2 Aus der Mitte des Stadtjugendfeuerwehrausschusses wird für die Dauer von 5 Jahren der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin und bis zu zwei stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwarte/stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartinnen gewählt. Für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen muss eine Rangfolge festgelegt werden. Zur Wahrung eines Gleichgewichtes hat, im Falle einer Wahl, jede Jugendfeuerwehr unabhängig von der Anzahl der gewählten Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen bzw. Stellvertreter/Stellvertreterinnen zwei Stimmen.
- 11.3 Die Kinderfeuerwehrwarte/Kinderfeuerwehrwartinnen wählen aus ihrer Mitte auf 5 Jahre den Stadtkinderfeuerwehrwart/die Stadtkinderfeuerwehrwartin. Er/Sie vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehren gegenüber der Leitung der Feuerwehr und im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
- 11.4 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- 11.4.1 die Koordination der Arbeit der Feuerwehrjugendabteilungen der Universitätsstadt Marburg.
 - 11.4.2 die Beratung des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr und des Wehrführerausschusses in Fragen der Jugendarbeit.
- 11.5 Die Gruppensprecher/Gruppensprecherinnen treffen sich zweimal jährlich, um Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge für die Arbeit in den Jugendabteilungen auszuarbeiten. Die Treffen werden von einem Jugendfeuerwehrwart/einer Jugendfeuerwehrwartin oder einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin geleitet. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen in die Arbeit des Stadtjugendfeuerwehrausschusses mit einbezogen werden.
- 11.6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin vertritt die Kinder- und Jugendabteilungen der Universitätsstadt Marburg gegenüber den Organen der Kreisjugendfeuerwehr, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 11.7 Der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin, im Verhinderungsfalle seine Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen, sind stimmberechtigtes Mitglied des Wehrführerausschusses der Universitätsstadt Marburg.

12. Schriftgut

- 12.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers/der Schriftführerin. In den Kinderabteilungen wird dies durch den Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin durchgeführt. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin der Stadtteilfeuerwehr verantwortlich.
- 12.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Kinder- und Jugendabteilung und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr, die Jugendabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Kinder- und Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin bzw. der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin verantwortlich.
- 12.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Kinder- und Jugendabteilung sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufnehmen.

13. Das Kassenwesen

- 13.1 Zur Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält.
- 13.2 Die Höhe etwaiger Mitgliedsbeiträge setzt für die Jugendfeuerwehr die Mitgliederversammlung fest. Sie beschließt auch über die Verwendung der Geldmittel. Für die Kinderfeuerwehr setzt der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin etwaige Mitgliedsbeiträge in Absprache mit dem Wehrführer/ der Wehrführerin fest. Sie beschließen gemeinsam die Verwendung der Geldmittel.
- 13.3 Die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch den gewählten Kassenwart/die Kassenwartin und den Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin sowie dem Wehrführer/der Wehrführerin zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen der Mitgliederversammlung einen Bericht.
- Die Kasse der Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin und den Wehrführer/die Wehrführerin mindestens einmal jährlich geprüft. Sie erstellen einen Kassenbericht, der dem Feuerwehrausschuss vorzulegen ist.
- 13.4 Die Organisation der Kassengeschäfte regelt die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit.

14. Bekleidung und Ausrüstung

- 14.1 Die Mitglieder der Jugendabteilung erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsverordnung der Hessischen Feuerwehren die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos von der Universitätsstadt Marburg gestellt. Beim Ausscheiden aus einer Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben. Für fehlende Gegenstände wird ein Kostenersatz erhoben.
- 14.2 Für die Mitglieder der Kinderabteilung ist aufgrund des hundertprozentigen Anteils an allgemeiner Jugendarbeit gemäß 15.3 dieser Ordnung keine Bekleidungs-ausstattung vorgesehen.

15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendabteilung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten.
- 15.2 Das Mitwirken von Mitgliedern der Kinder- und Jugendfeuerwehr an der Einsatzstelle, die nicht Mitglieder einer Einsatzabteilung sind, ist nicht zulässig.
- 15.3 Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Jugendarbeit, Vorträgen und Unterrichten geleistet. Der Anteil der allgemeinen Jugendarbeit sollte mindestens 50 %, in der Kinderabteilung 100 % betragen.
- 15.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrausschuss in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin bzw. dem Kinderfeuerwehrwart/der Kinderfeuerwehrwartin ein Dienstplan erstellt, der die inhaltliche Verteilung des Punktes 15.3 dieser Ordnung berücksichtigt. Der Dienstplan ist vom Wehrführer/von der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehr genehmigen zu lassen.
- 15.5 Der Konsum von Alkohol und Tabakwaren regelt sich im Jugendschutzgesetz. Bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendfeuerwehr besteht für alle Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr ein generelles Alkoholverbot. Die Betreuerinnen und Betreuer sind sich ihrer Verantwortung als Vorbilder der Kinder und Jugendlichen bewusst und verzichten daher ebenfalls auf den Konsum von Alkohol, insbesondere dann, wenn Kinder und Jugendliche anwesend sind.

16. Soziale Sicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Kinder- und Jugendabteilungen sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen und darüber hinaus zusätzlich gemäß § 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) versichert.
- 16.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 16.3 Sachschäden im Dienst der Kinder- und Jugendabteilungen werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im aktiven Feuerwehrdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg.

17. Übernahme in die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr

- 17.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 17.2 Das übernommene Mitglied kann auf Antrag weiterhin bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung bleiben. Mit Vollendung des 10. Lebensjahres werden die Mitglieder der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr übernommen.
- 17.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Kinder- und Jugendabteilung auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die vom Wehrführer/von der Wehrführerin der Stadtteilfeuerwehr unterzeichnet wird.

18. Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde am 22.02.2018 vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss neu erarbeitet und dem Wehrführerausschuss über die Leitung der Feuerwehr Marburg vorgelegt. Der Wehrführerausschuss hat diese Jugendordnung am 21.03.2018 bestätigt. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Magistrats der Universitätsstadt Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Jugendordnungen außer Kraft.

Marburg, den 21. August 2018

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Beschluss des Magistrats vom 06.08.2018, in Kraft getreten am 07.08.2018.